

**STATUTEN**

der

**FONDAZIONE SOGNO DI VITA**

(STIFTUNG LEBENSTRAUM)

**I. Namen und Sitz**

**Art. 1**

Unter dem Namen

**FONDAZIONE SOGNO DI VITA**

(STIFTUNG LEBENSTRAUM)

besteht nach den vorliegenden Statuten eine selbständige, gemeinnützige Stiftung  
gemäss Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sie hat ihren Sitz in 6652 Tegna, Casa degli 8 venti.



A collection of handwritten signatures in black ink, including a large, stylized signature at the top and several smaller signatures below it.

**II. Stiftungszweck****Art. 2**

Die Stiftung bezweckt, die Entwicklung des Menschen und sein Wohlergehen in Körper, Geist und Seele nachhaltig zu fördern. Sie tut dies auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Die Stiftung kann jedes Rechtsgeschäft tätigen, das dem Stiftungszweck direkt oder indirekt dient.

**III. Stiftungsvermögen****Art. 3 (Anfangsvermögen)**

Das Vermögen der Stiftung besteht aus einer Anfangsschenkung der Stifterinnen und Stifter Johanna Thuillard Neff, Emil Neff, Elisabeth Baumann, Hans O. Baumann und Heinz W. Dätwyler im Betrag von total SFr. 120'000.- (Schweizer Franken einhundertzwanzigtausend).

**Art. 4 (Vermögenszuwachs und -nutzung)**

- a) Der Stiftung werden weitere Beträge zufließen, sei es in Form der Schenkung unter Lebenden oder infolge von testamentarischen Verfügungen der Stifterinnen und Stifter oder von Dritten.
- b) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben in erster Linie aus zweckgebundenen Zuwendungen wie
  - Spenden
  - Gönnerschaftsbeiträgen
  - allfälligen Beiträgen der öffentlichen Hand
  - sowie aus Erträgen ihres Vermögens.
- c) Das Stiftungsvermögen und dessen Erträge dürfen nur für satzungsgemässe Zahlungen verwendet werden.



*[Handwritten signatures]*

#### IV. Grenzen der Stiftungstätigkeit

##### Art. 5 (Tätigkeitsbereich)

- a) Die Stiftung erfüllt ihre gemeinnützigen Aufgaben in der Schweiz, insbesondere im Kanton Tessin.
- b) Die Stiftung darf auch ausserhalb der Schweiz satzungsgemässe Zwecke fördern.

#### V. Organe der Stiftung

##### Art. 6

Die Organe der Stiftung sind :

- a) der Stiftungsrat
- b) die Kontrollstelle

#### VI. Der Stiftungsrat

##### Art. 7

- a) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.  
Als erste Mitglieder des Stiftungsrates ernennen die Stifterinnen und Stifter  
Frau Johanna Thuillard Neff, geb. 1938, von Appenzell in 6652 Tegna  
Herrn Emil Neff, geb. 1948, von Appenzell in 6652 Tegna  
Frau Elisabeth Baumann, geb. 1940, von Bubikon in 1823 Glion  
Herrn Hans O. Baumann, geb. 1938, von Bubikon in 1823 Glion  
Herrn Heinz W. Dätwyler, geb. 1945, von Staffelbach in 3550 Langnau
- b) Frau Johanna Thuillard Neff ist zur ersten Präsidentin ernannt worden.
- c) Der Stiftungsrat konstituiert, ergänzt oder erweitert sich weiterhin selbst.
- d) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig.



*Handwritten signatures and initials:*  
 H. S. L.  
 M. J.  
 E. J.

INSERTO: .....	<b>E</b>
ROGITO NO: .....	<b>142</b>

### Art. 8 (Aufgaben und Kompetenzen)

- a) Der Stiftungsrat verwaltet das Vermögen der Stiftung und entscheidet über die Massnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes.
- b) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin /des Präsidenten den Ausschlag.
- c) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er regelt die Unterschriftsberechtigung, die nur kollektiv zu zweien möglich ist.
- d) Der Stiftungsrat regelt seine Organisations- und Arbeitsweise mit einem Stiftungsreglement, welches der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird.

### Art. 9 (Vergütungen)

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungsgemässe Tätigkeit entstehenden effektiven Kosten.

## VII. Kontrollstelle

### Art. 10

Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für ein Jahr bestellt. Sie muss unter den Treuhandgesellschaften gewählt werden, die von den Behörden anerkannt sind.

- a) Die Kontrollstelle prüft jährlich die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und unterbreitet ihren Bericht dem Stiftungsrat.
- b) Der Stiftungsrat legt jährlich seinen Bericht zusammen mit dem Bericht der Kontrollstelle den vom Gesetz vorgeschriebenen Aufsichtsbehörden vor (ZGB Art. 84).



Handwritten signatures and initials, including a large signature at the top and several smaller initials below it.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 11 (Stiftungsreglement)

Weitere Bestimmungen bezüglich Zweckerfüllung, Vermögensverwaltung und Organisation werden in einem Stiftungsreglement festgelegt.

### Art. 12 (Aenderungen der Stiftungsstatuten)

- Aenderungen der Stiftungssatzung können durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, können nur von den Stifterinnen und Stiftern beantragt werden.
- Alle Anträge auf Satzungsänderung sind mit den zuständigen Steuerbehörden im voraus abzustimmen, damit die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

### Art. 13 (Auflösung)

Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen einer Stiftung oder anderen gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

### Art. 14 (Inkraftsetzung)

Diese Statuten sind anlässlich der Gründung der Stiftung durch die Stifterinnen und Stifter festgelegt worden.

Lugano, den 10. September 1999

Die Stifterinnen und Stifter:



*Johanna Suni lead*  
*Emil Meff*  
*Hans Schmid*  
*E. Baumann*  
*H. Dreyer*

*in d. Handwritten signature*